

Finanzamt <b>Finanzamt Mühldorf</b>
Steuernummer / Geschäftszeichen (Bitte bei allen Rückfragen angeben) <b>141 / 165 / 54004, P02</b>

Telefon <b>08631 616-663</b>	Datum <b>23.05.2024</b>
---------------------------------	----------------------------

Finanzamt Mühldorf, Postfach 1369, 84445 Mühldorf a. Inn

Firma  
Kommunale Energienetze Inn-Salzach GmbH &  
Co. KG  
Weserstr. 4  
84453 Mühldorf



## Nachweis für Wiederverkäufer von Erdgas und/oder Elektrizität für Zwecke der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers

(§ 13b Abs. 2 Nr. 5 Buchstabe b und Abs. 5 UStG)

Hiermit wird zur **Vorlage bei dem leistenden Unternehmer bzw. unternehmerischen Leistungsempfänger** bescheinigt, dass

Kommunale Energienetze Inn-Salzach GmbH & Co. KG, Weserstr. 4, 84453 Mühldorf

Wiederverkäufer von

- Erdgas <sup>1)</sup>
- Elektrizität <sup>2)</sup>

im Sinne von § 3g Abs. 1 UStG ist und

- unter der Steuernummer 141 / 165 / 54004
- unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer DE261170433

registriert ist.

**Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des 23.05.2027.**

(Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)



Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

### Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter [www.finanzamt.de](http://www.finanzamt.de) (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

1) Für empfangene Lieferungen von Erdgas im Sinne von § 13b Abs. 2 Nr. 5 Buchstabe b UStG wird die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet (§ 13b Abs. 5 Satz 3 UStG).  
2) Für Lieferungen von Elektrizität im Sinne von § 13b Abs. 2 Nr. 5 Buchstabe b UStG wird die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet, wenn auch der Vertragspartner Wiederverkäufer im Sinne von § 3g Abs. 1 UStG ist (§ 13b Abs. 5 Satz 4 UStG).